

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 28. September 2017 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Berger Horst

Mag. Gamsjäger Werner
Gstättner Thomas
Hirsch Peter
Mag. Horvath Ursula
Kern Sandra
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter
Gemeinderat Andreas Kadlec
Gemeinderat Eric Lappat
Gemeinderätin Marion Pretterhofer
Gemeinderat Alfred Lukas (kommt später)

Nicht entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Karin Bauernhofer

Mit der Protokollführung beauftragt: Dr. Friedrich Lang
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

19 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.01 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung Anfrage GR-Sitzung vom 27.06.2017:
Auslastung Parkhaus und Dauerparkkarten

Die Anfrage von GR Lappat in der Sitzung vom 27.06.2017 zur Auslastung des Parkhauses und Dauerparkkarten beantwortet Bürgermeister DI Rudischer dahingehend, dass im Haushaltsjahr 2016 für das Parkhaus rund € 80.300,-- an Einnahmen erzielt worden seien, davon € 40.530,-- durch 41.774 Kurzparkvorgänge. Die restlichen Einnahmen seien durch Inhaber von Dauereinfahrts- und Ausfahrtsberechtigungen, die in Summe 23.858 Bewegungen auslösten, erzielt worden. Gemäß den Rohdaten des bisherigen Rumpfbjahres (bis 14.09.2017) sei von einer weiter steigenden Auslastung des Parkhauses auszugehen (bereits 33.549 Kurzparkvorgänge). Mit Oktober 2017 bestünden 136 Verträge für Dauereinfahrts- und Ausfahrtsberechtigte, davon 15 reservierte Abstellflächen gegen einen Aufschlag.

Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h – Auersbachstraße

Gemeinderat Hirsch stellt die Anfrage nach der Möglichkeit der Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für die Auersbachstraße ab Ende des Ortsgebietes von Mürzzuschlag.

Bürgermeister DI Rudischer verweist auf die für die Erlassung solcher Verordnung gegebenen gesetzlichen Vorschriften unter Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Gemeinderat Alfred Lukas erscheint um 17.04 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Eislaufplatz – Sportplatz

Gemeinderat Hirsch erkundigt sich aufgrund von an ihn herangetretenen Interessenten, ob der Betrieb eines Eislaufplatzes im Areal der Städtischen Sportanlage Knappenhof möglich sei bzw. ob diese bereits mit ihrem Anliegen an den Bürgermeister herangetreten seien.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Wiedererrichtung einer Eislauffläche im Areal der Freisportanlage denkbar sei und verweist, dass der Obmann des Fachausschusses für Sportangelegenheiten, GR Pimeshofer, bereits in dieser Angelegenheit aktiv sei.

Ankauf Baugründe durch Gemeinde

Gemeinderat Sommersguter stellt die Anfrage, ob beabsichtigt sei, auch in Zukunft Baugründe durch die Gemeinde zu erwerben, um diese an Bauwillige weiter zu veräußern und erwähnt die Grundflächen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ganz.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die Gemeinde dem positiv gegenüber stehe, jedoch die Widmung und budgetäre Möglichkeiten zu beachten seien. Die gesamte Wohnproblematik sei für die Gemeinde aus seiner Sicht sehr wichtig.

Aufstellung von Bänken – Gehweg Bereich Lidl

Gemeinderätin Kern erkundigt sich nach der Möglichkeit, im Bereich des Gehweges zwischen den Ortsteilen Müzzuschlag und Hönigsberg, ca. auf Höhe des Lebensmittelmarktes Lidl, im Frühjahr Bänke aufzustellen.

Bürgermeister DI Rudischer verweist, dass die in diesem Bereich errichteten Bushaltestellen bereits mit Bänken ausgestattet seien, grundsätzlich bejaht er die Möglichkeit.

Hundesackerlspender – Bereich Alt Hönigsberg

Gemeinderätin Kern erkundigt sich nach der Möglichkeit, im Bereich Alt Hönigsberg Hundesackerlspender aufzustellen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies seitens der Verwaltung geprüft werde.

WC im „Mürz Center“

Gemeinderätin Kern bezieht sich auf eine bereits getätigte Anfrage über das Nichtvorhandensein einer allgemein zugänglichen Toilettenanlage im „Mürz Center“ und erkundigt sich, ob es hierfür keine Auflagen gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass es keine Möglichkeit seitens der Gemeinde gäbe, den Center-Betreiber dazu zu verpflichten. Er werde aber noch einmal an den Betreiber mit dem Ersuchen herantreten.

Sitzungszeiten Ausschüsse

Gemeinderat Gstättner erkundigt sich, ob es nicht möglich sei, die Sitzungen der Ausschüsse ausschließlich am Nachmittag anzusetzen, da Vormittagstermine hinsichtlich der Wahrnehmung berufsbedingt schwierig sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Festlegung der Ausschusstermine dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden obläge.

Zum Abschluss der Fragestunde erinnert Bürgermeister DI Rudischer das Kollegium, dass gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung pro Gemeinderat höchstens 2 kurze mündliche Anfragen gestellt werden könnten.

Ende der Fragestunde: 17.10 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Aus dem Verwaltungsbereich bestünde ein Erweiterungswunsch nach Ausschreibung dieser Gemeinderatssitzung. Er stellt den Dringlichkeitsantrag betreffend der Ergänzung des Organisationsstatutes der Johannes Brahms-Musikschule und verliest den Antrag lt. Referentenbericht (Beilage 18).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017
- Pkt. 2 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss 2016/2017
- Pkt. 3 GB Innere Verwaltung
 - A) Österr. Rotes Kreuz – Ortsstelle Mürzzuschlag – Verwendung des Gemeindewappens - Genehmigung
 - B) Straßenpolizeiliche Verordnung – Kurzparkzone Hauptplatz
- Pkt. 4 GB STADTPLANUNG
 - A) Ankauf Grundstück Nr. 527/1 (Insel)
 - B) Verkauf Grundstück 641/3 – Steingraben
 - C) Löschung von Vor- und Wiederkaufsrechten Grundstücke Nr. 1117/2, 1117/1, 1117/3, 1117/4, 1120 KG 60517 (am Zimmersdorfbach)
 - D) Bahnhofprojekt Hönigsberg – Variantenentscheidung
 - E) Raumplanung – Auflagebeschluss Windpark ÖBF Pretul – 2. Bauabschnitt
 - F) Raumplanung – Auflagebeschluss Solarthermie „Maierhoferwiese“
 - G) Wirtschaftsförderung – Richtlinie – Änderung
 - H) Zustimmungserklärung Weiterverkauf Grundstück Nr. 514/8 („Fuchswiese“)
 - I) Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagenförderung – Richtlinienänderung

- Pkt. 5 GB BÜRGERSERVICE
 - A) Sozialleistung 2017/2018
 - B) Richtlinien für Mietzinsuzahlungen – Änderungen
- Pkt. 6 Bildungskonzept Mürzzuschlag – geplante Umsetzungen – Grundsatzbeschluss
- Pkt. 7 Beitritt zur ARGE Welterberegion Semmering-Schneealpe - Grundsatzbeschluss
- Pkt. 8 Radsportvertrag mit der Österr. Bundesforste AG
- Pkt. 9 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 10 Johannes Brahms-Musikschule – Ergänzung des Organisationsstatutes

Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2017

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 27. Juni 2017 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss 2016/2017

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 1).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 3) GB Innere Verwaltung

A) Österr. Rotes Kreuz – Ortsstelle Mürzzuschlag – Verwendung des Gemeindewappens – Genehmigung

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 2).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Straßenpolizeiliche Verordnung – Kurzparkzone Hauptplatz
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 3).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Ingo Hüttenegger und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4) GB STADTPLANUNG

A) Ankauf Grundstück Nr. 527/1 (Insel)
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Karl Baumer.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

Gemeinderat Stefan Sommersguter verlässt um 17.38 Uhr den Sitzungssaal.

B) Verkauf Grundstück 641/3 – Steingraben
(Ref. Gemeinderat DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Stefan Sommersguter kehrt um 17.42 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

C) Löschung von Vor- und Wiederkaufsrechten Grundstücke Nr. 1117/2, 1117/1, 1117/3, 1117/4, 1120 KG 60517 (am Zimmersdorfbach)
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Bahnhofprojekt Hönigsberg – Variantenentscheidung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer, Sandra Kern, Marco Marchetti und Thomas Gstättnr.

Einstimmiger Beschluss.

E) Raumplanung – Auflagebeschluss Windpark ÖBF Pretul – 2. Bauabschnitt
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

F) Raumplanung – Auflagebeschluss Solarthermie „Maierhoferwiese“
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 9).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Friedrich Scheikl, Ing. Ingo Hüttenegger, Alexander Ulm und Ilse Schmalix.

Bürgermeister DI Rudischer ersucht den anwesenden Geschäftsführer der Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH, Herrn Ing. Neureuter, als Auskunftsperson zu fungieren.

**Der Antrag wird mit 18 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Peter Hirsch**

G) Wirtschaftsförderung – Richtlinie – Änderung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Horst Berger verlässt um 18.11 Uhr den Sitzungssaal.

H) Zustimmungserklärung Weiterverkauf Grundstück Nr. 514/8
(„Fuchswiese“)
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 11).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Horst Berger kehrt um 18.15 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

**I) Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagenförderung –
Richtlinienänderung**
(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 12).

Vizebürgermeister Meißl stellt folgenden Abänderungsantrag:

Punkt 3. Förderungsausmaß/Förderungsvoraussetzungen soll heißen: „Gefördert wird die maximale Fläche von 20 m² für eine Warmwassersolaranlage mit € 70,-/m² bzw. 40 m² für eine PV-Anlage mit € 50,-/m² je Förderungswerber und/oder Objekt.

Die Errichtung eines Photovoltaikspeichers elektrischer Energiespeicher wird mit 10 % der Anschaffungskosten der Anlage, maximal mit € 1.000,-- gefördert. Die Förderung für eine PV-Anlage ist nicht an die Errichtung einer Speichereinrichtung gebunden. Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen bzw. Objekte von Firmen, Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe. Bei Mietern im Geschoßwohnbau wird die Förderung im Einzelfall geprüft. Ebenso wird die Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen nicht gefördert.“

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Ing. Ingo Hüttenegger, Arnd Meißl, Horst Pimeshofer und Marco Marchetti.

Der Antrag laut Referentenbericht wird mit 20 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Der Abänderungsantrag von Vizebürgermeister Meißl wird mit 5 Fürstimmen zu 15 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Mag. Ursula Horvath, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Robert Steinacher, Franz Rosenblattl, Sandra Kern, Stefan Sommersguter, Alfred Lukas, Thomas Gstättnr und Ilse Schmalix.

Die Gemeinderäte Thomas Gstättnr, Stefan Sommersguter und Marco Marchetti verlassen um 18.24 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5) GB Bürgerservice

A) Sozialleistung 2017/2018

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Die Gemeinderäte Thomas Gstättnr, Stefan Sommersguter und Marco Marchetti kehren um 18.30 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

B) Richtlinien für Mietzinsuzahlungen – Änderungen
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Marion Pretterhofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 14).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix und Franz Rosenblattl.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6) Bildungskonzept Mürzzuschlag – geplante Umsetzungen – Grundsatzbeschluss

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 15).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Marco Marchetti, DI Karl Rudischer, Karl Baumer und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath verlässt um 18.48 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 7) Beitritt zur ARGE Welterberegion Semmering-Schneealpe – Grundsatzbeschluss

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 16).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Marco Marchetti und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath kehrt um 18.59 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 8) Radsportvertrag mit der Österr. Bundesforste AG

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 17).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Peter Hirsch, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl und Franz Rosenblattl.

Bürgermeister DI Rudischer ersucht den anwesenden Projektleiter des REV, Herrn Jochen Graf, als Auskunftsperson zu fungieren.

Vizebürgermeister Meißl stellt den Protokollierungsantrag, dass die angesprochene Versicherung für die betroffenen Grundeigentümer und die Halter von Nutztieren gegen Inanspruchnahme aus der Haftpflicht aus seiner Sicht abzuschließen sei.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 9) Prüfungsausschuss – Bericht

Der Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Robert Steinacher, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine gemeinsame Prüfung mit dem Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH stattgefunden hat.

Er verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschrift vom 20. September 2017.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 10) Johannes Brahms-Musikschule – Ergänzung des Organisationsstatutes

(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Mag. Ursula Horvath laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 18).

Einstimmiger Beschluss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.18 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 18) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – N), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Mag. Gamsjäger eh.

.....

Schriftführer:

Hirsch eh.

.....

Schriftführerin:

Kern eh.

.....

Schriftführer:

Lukas eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bgm. DI Karl Rudischer

Betrifft: Stadtwerke Mürrzuschlag GmbH – Jahresabschluss 2016/2017

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss wurde am 20.09.2017 vom Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder sowie den Geschäftsführern Ing. Hubert Neureuter und Mag. Reinhard Welser der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 erläutert und zur Diskussion vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss hat den ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 20.09.2017 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2016/17:

- Die Betriebsleistung des Unternehmens betrug 15,487 Mio. € (VJ: 14,813 Mio. €).
- Wie in der Vergangenheit, sind traditionell die Energiesparten Strom und Wärme das wirtschaftliche Rückgrat des Unternehmens.
- Geprägt war das Wirtschaftsjahr von der Revitalisierung des KW Kohleben, welches im Mai wieder in Betrieb genommen wurde.
Gesamtbetrieblich betrug der Umfang der Investitionen rd. 3,200 Mio. €, der Aufwand für Instandhaltung betrug rd. 970 T€. Bei den Projekten wurden nach Möglichkeit lokale Partner eingebunden.
- Im Geschäftsjahr 2016/2017 wurde ein Darlehen in Höhe von 500 T€ zur Finanzierung der Investitionen im Bereich des Stromnetzes aufgenommen, die Zwischenfinanzierung der Revitalisierung des KW Kohleben erfolgte über ein Bauverrechnungskonto.
- Das Ergebnis vor Steuern beträgt 628 T€ (VJ: 409 T€).
- Zum Bilanzstichtag am 31.03.2017 waren 109 (Vorjahr 104) MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt. Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 9 Lehrlinge in 3 Lehrberufen in Ausbildung. In den Sommermonaten wurden 3 Ferialangestellte und 5 Ferialarbeiter beschäftigt.
- Die Stadtwerke leisten, wie seit vielen Jahrzehnten, einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung und leisten mit den Abgaben und der Gewinnverwendung einen Beitrag zum Gemeindebudget.

Vermögens, Finanz- und Ertragslage:

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2017 19,968 Mio. €, davon entfielen rd. 77 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Die Eigenmittelquote betrug 48,99 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 5,15 Jahre.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016/2017 wurde von der Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. – Graz, unter Betreuung durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Peter Knauseder mit Beginn Juli bis Ende September 2017 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung."
"Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss."

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 20.09.2017, im Beisein des Prüfungsausschusses und des Wirtschaftsprüfers Mag. Peter Knauseder eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2016/2017 in der vorliegenden Form genehmigen und gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

1. **Dem Jahresabschluss 2016/2017 in der vorliegenden Form zuzustimmen, sodass dieser genehmigt ist.**
Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016/2017 in Höhe von € 1.028.980,94 ist gegen die bestehende Forderung gegenüber der Stadtgemeinde Mürrzusclag resultierend aus Stromdeputaten der Gemeinde-Bediensteten in Höhe von € 26.579,58 zu verrechnen und der verbleibende Rest von € 1.002.401,36 ist der zweckgebundenen Rücklage - als Teil der Gewinnrücklage - zur Absicherung der zukünftigen Investitionen zuzuführen.
2. **Der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürrzusclag Gesellschaft m.b.H für das Geschäftsjahr 2016/2017 die Entlastung zu erteilen.**
3. **Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017/2018 ist die Allgemeine Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz zu bestellen.**

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Österr. Rotes Kreuz – Ortsstelle Mürzzuschlag – Verwendung des Gemeindewappens – Genehmigung

Sachverhalt

Der Ortsstellenleiter des Roten Kreuzes in Mürzzuschlag, Herr Siegfried Baumgartner, ist mit Schreiben vom 05.09.2017 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit dem Ersuchen herangetreten, die Verwendung des Gemeindewappens für die Anschaffung von Wimpeln analog jener der Ortsstelle Kapfenberg (Beilage A) verwenden zu dürfen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat die Führung und die Verwendung des Gemeindewappens in der Gemeinde ansässigen physischen und juristischen Personen (demnach auch Vereinen) gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen ist.

Ausschussempfehlung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11.09.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Beschlussfassung in Form der Genehmigung einer Verwendung zu empfehlen.

Antrag

Dem Österr. Roten Kreuz, Ortsstelle Mürzzuschlag, wird gemäß § 4 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung die Verwendung des Gemeindewappens von Mürzzuschlag gegen jederzeitigen Widerruf gestattet.



**ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ**



**BEZIRKSSTELLE
BRUCK-MÜRZZUSCHLAG**



**ORTSSTELLE
KAPFENBERG**

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl RUDISCHER

Betrifft: Straßenpolizeiliche Verordnung – Kurzparkzone Hauptplatz

Sachverhalt

Für die Verkehrsfläche im Bereich Hauptplatz parallel zur Grazer Straße, die anlässlich der Sanierung der Ortsdurchfahrt baulich neu gestaltet wurde, bestehen derzeit keine Regelungen für den ruhenden Verkehr.

Nach dem die derzeitige Situation durch Dauerparker für die unmittelbaren anrainenden Handelsbetriebe unverträglich ist, soll zur effizienten Parkraumbewirtschaftung eine Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 30 Minuten gültig an Werktagen eingerichtet werden.

Betroffen von dieser Regelung sind vier PKW-Abstellplätze. Eine solche kurzzeitige Parkdauer hat sich bereits in der Kirchengasse vor der Städtischen Bücherei bewährt.

Eine Gebührenpflicht besteht in diesem Bereich nicht.

Rechtslage

Die Zuständigkeit der Gemeinde zur Erlassung von Verkehrsregelungen für die Bestimmung von Kurzparkzonen ist nach § 94 d Z. 1 b) StVO gegeben. Das in der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Anhörungsverfahren hat am 19.09.2017 stattgefunden.

Ausschussempfehlung

Der FA Wohnung und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 21.9.2017 einstimmig beschlossen, dem GR die im Referentenbericht (Vorabzug) dargestellte Festlegung der Kurzparkzone Hauptplatz zu empfehlen.

Antrag

Erlassung einer straßenpolizeilichen Verordnung wie folgt:

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d) Zif. 1 b) StVO i.V.m. § 25 StVO 1960 BGBl. 159 i.d.g.F. i.V.m. § 41 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wird verordnet:

KURZPARKZONE

im Bereich der Verkehrsfläche parallel zur Grazer Straße ab der östlichen Objektskante des Hauses Hauptplatz 4 bis zur Kreuzung mit der Mühlgasse. An Werktagen Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr. Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 30 min.

Diese Verordnung tritt mit Anbringen des Straßenverkehrszeichens nach § 52 Z. 13 d StVO 1960 mit dem Zusatz an Werktagen Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr, Parkdauer 30 min. und § 52 Z. 13 e StVO 1960 in Kraft.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betrifft: Ankauf Grundstück Nr. 527/1 (Insel)

Sachverhalt

Die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH., Mariazeller Str. 45 c, 8680 Mürzzuschlag, ist Eigentümerin des Grundstückes 527/1 EZ 1894, KG 60517 Mürzzuschlag.

Dabei handelt es sich um die sog. „Insel“, ein von Mürz-Bahndamm und dem Öffentlichen Wassergut (Holzrohr) umgrenztes Grundstück samt mehrgeschossigem Gebäude.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag möchte nun diese Liegenschaft so wie sie liegt und steht samt den vorhandenen grundbücherlichen Belastungen, jedoch im Leeren, d.h. besenreinen Zustand, erwerben.

Eckdaten sind:

1. Katasterauszug für das gegenständlichen Grundstück, sowie Auszug aus dem Fläwi
2. Grundbuchauszug vom 15.5.2017 samt der eingetragenen Dienstbarkeit „Duldung Wasserdruckrohrleitung samt Aufbaulaufwerk“
3. Das Grundstück in der Gelben Gefahrenzone des Maierhoferbaches, sowie dem HQ 100 des Fröschnitzbaches.
4. Die derzeit auf dem Grundstück befindliche Bausubstanz wurde mit Genehmigung aus dem Jahr 1964 genehmigt und nie vollständig ausgebaut.
5. Betreffend der Liegenschaft liegen ein Bewertungsgutachten von DI Jäger vom 14.6.2017 (Verkehrswert € 137.800,--) und ein Bewertungsgutachten von Arch. DI Tesch vom 22.6.2017 (Verkehrswert € 125.000,--) vor.
6. Der Gesamtkaufpreis ist längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung der Kaufverträge auf das Konto der Stadtwerke Mürzzuschlag zu überweisen.
7. Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käuferin mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages.
8. Die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. leistet dafür Gewähr, dass der jeweilige Vertragsgegenstand frei von Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet ist.
9. Die Kosten für die Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung trägt die Käuferin.

Aufgrund der vorliegenden Bewertungsgutachten wurde in Verhandlungen mit der Geschäftsleitung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. ein Kaufpreis in der Höhe von € 130.000,-- vereinbart. Die Vertragserrichtung erfolgt durch das Notariat Dr. Kinzer im Auftrag der Käuferin.

Rechtslage

Grundstücksankäufe sind vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Die mit dem Kauf verbundenen Ausgaben werden auf dem Konto 05/240300/001000/ verbucht.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 den vorbeschriebenen Grundstückserwerb behandelt und schlägt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung vor.

Antrag

Ankauf des Grundstückes 527/1 KG 60517 Mürzzuschlag („Insel“) im Ausmaß von 1.975 m² zum Gesamtpreis von € 130.000,- von der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH., Mariazeller Straße 45 c, 8680 Mürzzuschlag, wie im Sachverhalt beschrieben.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. 09. 2017

Referent: Bgm. DI. Karl RUDISCHER

Betrifft: Verkauf Grundstück Nr. 641/3 – Steingraben

Sachverhalt

Herr Gerhard Ellmaier ist Liegenschaftseigentümer des Objektes Steingrabenstraße 10, welches aus den Grundstücken 268/4, 641/6, 276/4, sowie der Parzelle 276/1 besteht. Die vorbeschriebene Gesamtliegenschaft wird durch einen seit Jahren nicht verwendeten Verbindungsstreifen (Weg) Grundstück 641/3 durchtrennt. Herr Gerhard Ellmaier hat schriftlich um den Erwerb des vorbeschriebenen Grundstückes angesucht.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Eigentümerin des Grundstückes 641/3, EZ 50000, KG 60517, welches im Steingraben liegt.

Mit GR Beschluss vom 29.9.2016 wurde für das vorbeschriebene Grundstück die „Auflassung der öffentlichen Widmung und Überführung in das freies Gemeindevermögen“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde an der Amtstafel vom 6.10.2016 – 21.10.2016 kundgemacht.

Das unbelastete Grundstück hat lt. Grundbuchsauszug eine Gesamtfläche von 137 m².

Für die Durchführung ist vom Käufer ein Kaufvertrag zu erstellen, der nachfolgende Eckpunkte zu enthalten hat:

- Der Käufer kennt die Lage und Größe des Grundstückes
- Für das tatsächliche Flächenausmaß wird von der Verkäuferin keine Haftung übernommen.
- Das Grundstück 641/3 soll aufgelassen werden und einem Nachbargrundstück zugeschlagen werden
- Es gibt für das ggst. Verkaufsgrundstück keinerlei Belastungen
- Der Verkaufspreis beträgt € 10,--/m², also € 1.370,--
- Sämtliche Kosten für Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung trägt der Käufer
- Der Gesamtkaufpreis ist längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung der Kaufverträge auf das Konto der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu überweisen.
- Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käufer mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkung

Die Kaufpreise wird unter der Kostenstelle 06/8400/0010/0% gutgeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 den vorbeschriebenen Grundstücksverkauf behandelt und schlägt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung vor.

Antrag

Verkauf des Grundstückes 641/3, EZ 50000, KG 60517 Mürzzuschlag im Ausmaß von 137 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 10,-, sohin zu einem Gesamtverkaufspreis von € 1.370,- an Herrn Gerhard Ellmaier, Steingrabenstraße 10, 8680 Mürzzuschlag, zu dem im Sachverhalt des Referentenberichtes beschriebenen sonstigen Konditionen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Löschung von Vor- und Wiederkaufsrechten Grundstücke Nr.
1117/2, 1117/1, 1117/3, 1117/4, 1120, KG 60517
(am Zimmersdorfbach)

Sachverhalt

Im Zuge der Erstellung der Kaufverträge bei Verkauf von Baugrundstücken der Gemeinde wurde gemäß Festlegung des Gemeinderates ein Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde zur Absicherung der tatsächlichen Bebauung mit den Käufern vereinbart und im Grundbuch eingetragen.

In nachfolgenden Einlagezahlen ist das grundbücherlich gesicherte Vor- und Wiederkaufsrecht zu löschen (alle KG 60517 Müzzzuschlag), da die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.

EZ 2464, Grundst. 1117/2	Eva Bauer
EZ 2466, Grundst. 1117/1	Eva Bauer
EZ 2465, Grundst. 1117/3	Stefan Kroisleitner und Bianca Neulinger
EZ 2438, Grundst. 1117/4	Tanja Hirschegger und Johannes Schrotthofer
EZ 2469, Grundst. 1120	Gerhard und Hermine Lukas

Mit der Durchführung der Löschung auf Basis des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses soll das Notariat Dr. Kinzer, Müzzzuschlag, beauftragt werden.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bzw. die Löschung von Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Kosten der Verbücherung werden im OH unter dem Titel Vermessungskosten 1/0320/7280/0% verbucht.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Löschung wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Die Stadtgemeinde Mürrzuslag bewilligt die Löschung der im Sachverhalt genannten Rechte ob nachfolgend angeführten Einlagezahlen je in der KG Mürrzuslag und die Löschung aller bezug habenden Rechte gem. Beilagen D) – G):

EZ 2464, Grundst. 1117/2

EZ 2466, Grundst. 1117/1

EZ 2465, Grundst. 1117/3

EZ 2438, Grundst. 1117/4

EZ 2469, Grundst. 1120

Eva Bauer

Eva Bauer

Stefan Kroisleitner und Bianca Neulinger

Tanja Hirscheegger und Johannes Schrotthofer

Gerhard und Hermine Lukas

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

AZ 13322

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

In der **KG 60517 Mürzzuschlag** sind nachstehende Rechte einverleibt:

in Einlagezahl 2464 (Eva Bauer, geb. 1981-12-15)

C-LNR. 2 a) Wiederkaufsrecht gem. Pkt. 5. a) Kaufvertrag 2014-05-22

C-LNR. 3 a) Vorkaufsrecht gem. Pkt. 5. b) Kaufvertrag 2014-05-22

in Einlagezahl 2466 (Eva Bauer, geb. 1981-12-15)

C-LNR. 1 a) Wiederkaufsrecht gem. Pkt. 5. a) Kaufvertrag 2015-01-08

C-LNR. 2 a) Vorkaufsrecht gem. Pkt. 5. b) Kaufvertrag 2015-01-08

je zugunsten **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**.

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** bewilligt, da die Bedingungen laut Kaufvertrag vom 22.5.2014 und 8.1.2015 erfüllt sind, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen jeweils die Einverleibung der Löschung der genannten Rechte in den oben angeführten Einlagezahlen je in der KG 60517 Mürzzuschlag und die Löschung aller bezug habenden Anmerkungen.

Mürzzuschlag, am



NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

AZ 13322

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

In der **KG 60517 Mürzzuschlag** sind nachstehende Rechte einverleibt:

in Einlagezahl 2465 (Stefan Kroisleitner, geb. 1992-10-16, Anteil: 1/2,

Bianca Neulinger, geb. 1988-09-14, Anteil: 1/2)

C-LNR. 2 a) Wiederkaufsrecht gem. Pkt. 5. a) Kaufvertrag 2015-01-12

C-LNR. 3 a) Vorkaufsrecht gem. Pkt. 5. b) Kaufvertrag 2015-01-12

je zugunsten **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**.

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** bewilligt, da die Bedingungen laut Kaufvertrag vom 12.01.2015 erfüllt sind, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen jeweils die Einverleibung der Löschung der genannten Rechte in der oben angeführten Einlagezahl in der KG 60517 Mürzzuschlag und die Löschung aller bezughabenden Anmerkungen.

Mürzzuschlag, am



I H R N O T A R

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

AZ 13322

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

In der **KG 60517 Mürzzuschlag** sind nachstehende Rechte einverleibt:

**in Einlagezahl 2438 (Tanja Hirschegger, geb. 1991-08-30, Anteil: 1/2, und
Johannes Schrotthofer, geb. 1983-07-19, Anteil: 1/2)**

C-LNR. 2 a) Wiederkaufsrecht gem. Pkt. 5. a) Kaufvertrag 2015-07-15

C-LNR. 3 a) Vorkaufsrecht gem. Pkt. 5. b) Kaufvertrag 2015-07-15

je zugunsten **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**.

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** bewilligt, da die Bedingungen laut Kaufvertrag vom 15.07.2015 erfüllt sind, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen jeweils die Einverleibung der Löschung der genannten Rechte in der oben angeführten Einlagezahl in der KG 60517 Mürzzuschlag und die Löschung aller bezug habenden Anmerkungen.

Mürzzuschlag, am

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

AZ 13322

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

In der **KG 60517 Mürzzuschlag** sind nachstehende Rechte einverleibt:

in Einlagezahl 2469 (Gerhard Lukas, geb. 1966-07-27, Anteil: 1/2 und

Hermine Lukas, geb. 1965-09-09, Anteil: 1/2)

C-LNR. 1 a) Wiederkaufsrecht gem. Pkt. 5. a) Kaufvertrag 2015-07-31

C-LNR. 2 a) Vorkaufsrecht gem. Pkt. 5. b) Kaufvertrag 2015-07-31

je zugunsten **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**.

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** bewilligt, da die Bedingungen laut Kaufvertrag vom 31.07.2015 erfüllt sind, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen jeweils die Einverleibung der Löschung der genannten Rechte in der oben angeführten Einlagezahl in der KG 60517 Mürzzuschlag und die Löschung aller bezughabenden Anmerkungen.

Mürzzuschlag, am



I H R N O T A R

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betriff: Bahnprojekthönigsberg – Variantenentscheidung

Sachverhalt

Die ÖBB planen im Bereich des Bahnhofs Hönigsberg in den nächsten Jahren Umbaumaßnahmen. Im Zuge dessen wird das Brückentragwerk der jetzigen Zufahrt Althönigsberg (Böhler – Innoweld) erneuert.

Nachdem die Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Sinne der beiden großen Betriebe eine Industriezufahrtsstraße ab diesem „Nadelöhr“ errichtet hat, wurde eine Erweiterung urgiert. Von Seiten der ÖBB gibt es nun eine planlich und kostenmäßig vorbereitet Variante.

Eckpunkte:

- Keine Kosten für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Kosten ca. € 1.750.000,--)
- Der Bahnsteig wird zentrumsnah gekürzt
- Die beiden Wartengebäude werden abgebrochen und entsorgt
- Der Bahnsteig mit neuen Wartekojen wird in Richtung Mürzzuschlag neu situiert
- Der Zugang zum Bahnsteig in Richtung Graz bzw. Durchgang in Richtung Fa. Böhler wird aufgelassen
- Der Bahnhofszugang erfolgt im Bereich der Böhler-Zufahrt neu
- Durchfahrtsgröße der neuen Durchfahrt: Gehsteig 1 m + Fahrbahn 5,5 m + Schrammbord 0,5 m
- Im Nahbereich der Böhlerzufahrt werden 20 Park & Ride Parkplätze errichtet

Von Seiten der ÖBB wird ein Grundsatzbeschluss von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag angestrebt.

Bei einer Variante mit Beibehaltung des Personenzuganges in der Verlängerung der Werkstraße würden für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Kosten in der Höhe von rund € 300.000,-- anfallen.

Finanzielle Auswirkung

Keine.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die für die Stadt kostenneutrale von den ÖBB vorgeschlagene Umsetzung der „Sanierung Bahnhof Hönigsberg samt Brückenbauwerke“ durchzuführen.

Antrag

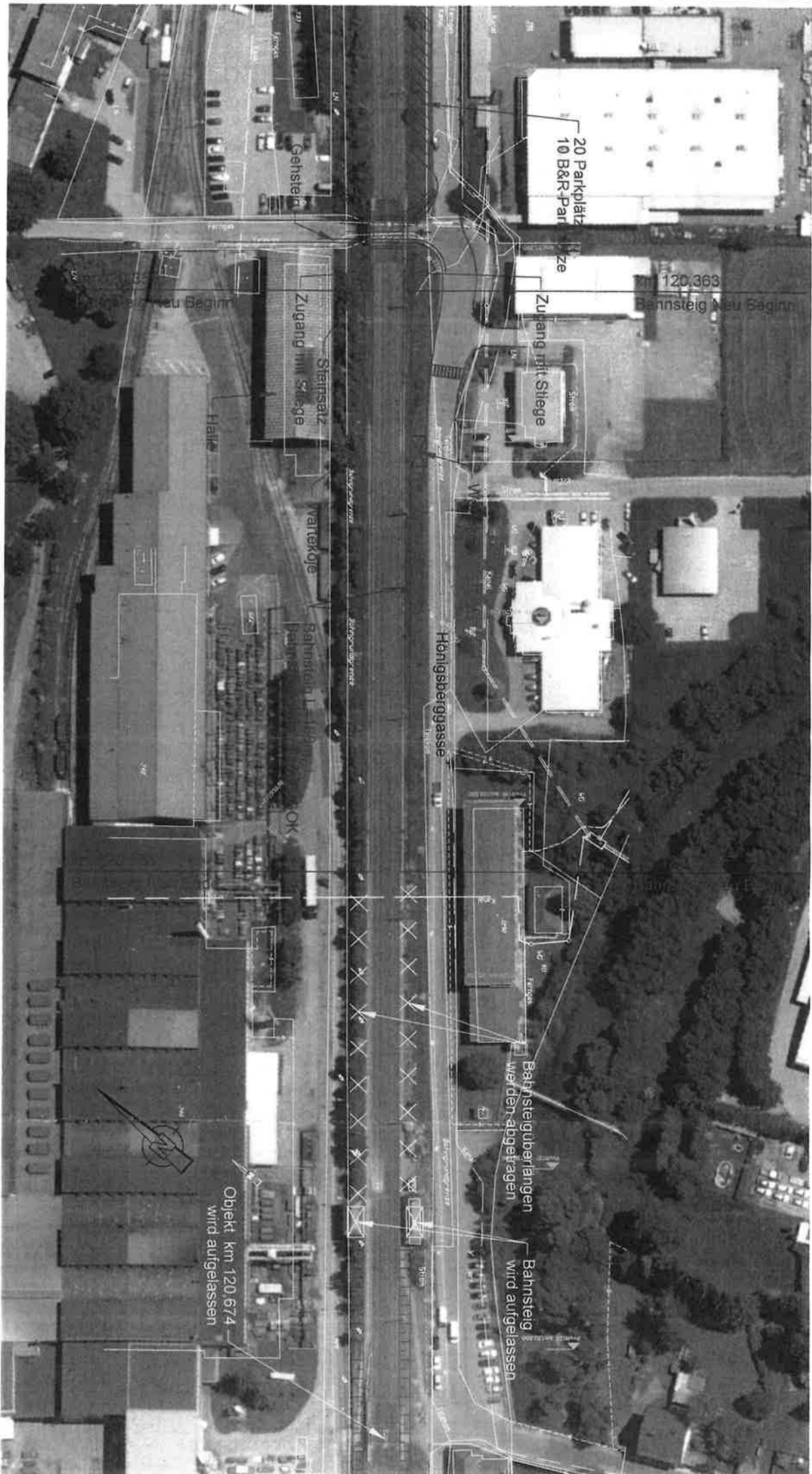
Der Gemeinderat stimmt der von den ÖBB vorgeschlagenen für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kostenneutrale Umsetzung der „Sanierung Bahnhof Hönigsberg samt Brückenbauwerke“ laut Beilagen H) und I) zu.

MURZZUSCHLAG

LAGEPLAN M = 1:1000

GRAZ

Beilage H)



STRECKE 105

Neubau Eisenbahnbrücke Höngsberggasse
088 Kilometer
km 120,362
LICHTE HÖHE 24,50 m
LICHTE WEITE 27,00 m
KREUZUNGSWINKEL 100.000 gon

Planinhalt: BRÜCKEN IN HÖNGSBERG

LAGEPLAN - VARIANTE 1 REGELABMESSUNG

Planung:

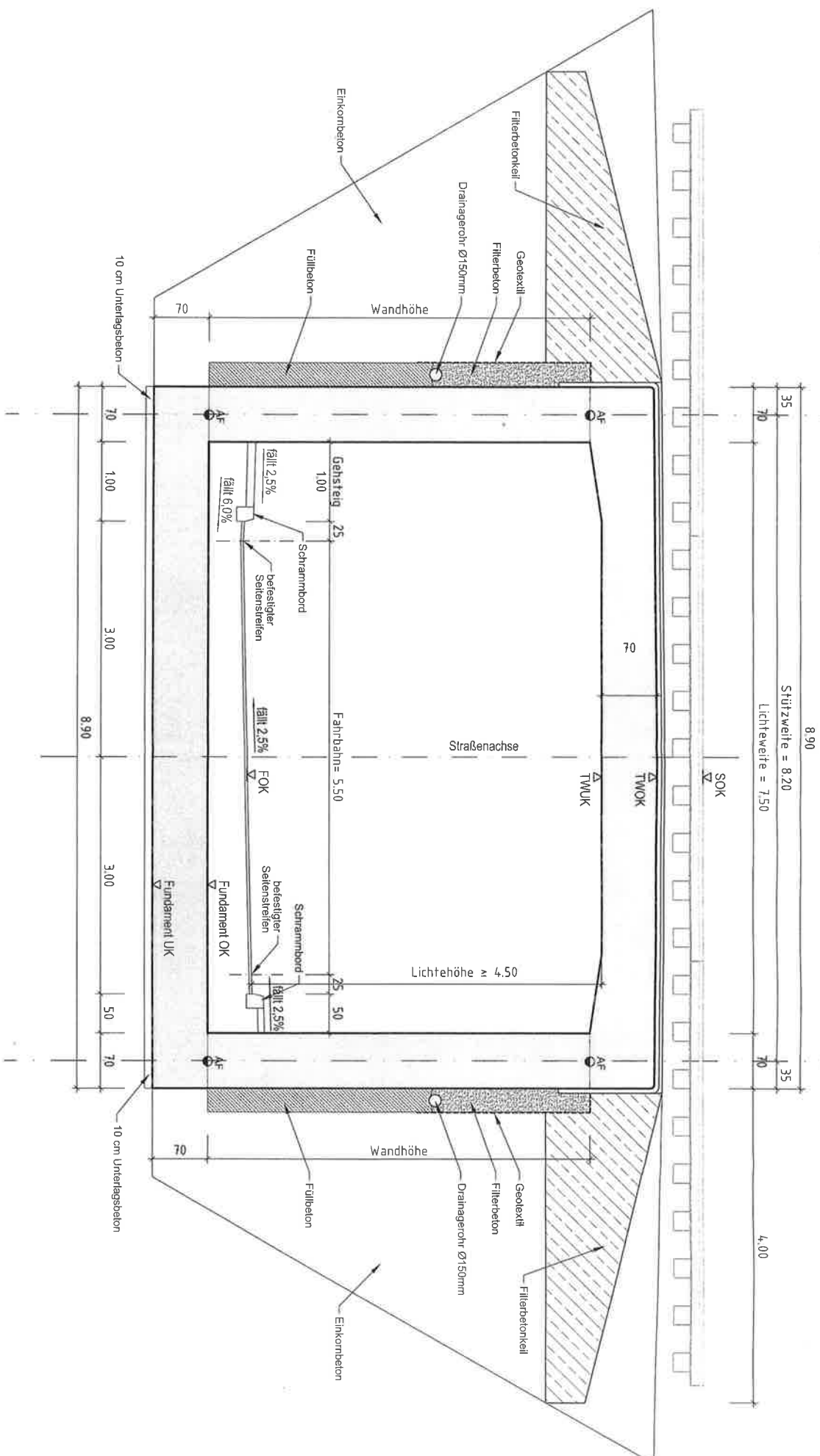


Standort: ROSENHAUER
Gezeichnet: ROSENHAUER
Maßstab:

Datum: 13.03.2017

1:1000

MÜRRZUSCHLAG



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumplanung – Auflagebeschluss Windpark ÖBF Pretul –
2. Bauabschnitt

Sachverhalt

Die Österr. Bundesforste betreiben im Bereich Pretul einen Windpark, der seit Herbst 2016 in Betrieb ist. Von Seiten der ÖBF wurde schriftlich um die ÖEK Änderung und Fläwi Änderung zur Erweiterung des Windparks in Richtung sog. Schwarzriegelalm angesucht und das Büro Radaschitz mit STR-Beschluss zur Erstellung der Unterlagen beauftragt.

Im gegenständlichen Verfahren ist der Ablauf des Verfahrens vom Land Steiermark gem. ROG 2010 vorgegeben.

Als Entwurf des Auflagebeschlusses liegen die Unterlagen (Beilage J) vor:

Änderung ÖEK 0.04 – Auflagebeschluss:

- Verordnung

Änderung Fläwi 0.05

- Verordnung
- Erläuterung
- Anhänge / Pläne, Bilder

Die vorbeschriebenen Auflageunterlagen dienen als Grundlage des Beschlusses durch den Gemeinderat. Danach sind gemäß ROG Grundstückseigentümer, öffentliche Stellen und Ämter der Stmk. Landesregierung binnen einer Frist von 8 Wochen anzuhören.

Über vorgebrachte Einwendungen ist vor Festlegung eines Endbeschlusses zu beraten und zu beschließen.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt. 50 % der Kosten werden gem. ROG und schriftlicher Vereinbarung von der Antragstellerin getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der ÖEK Änderung 0.04, sowie die Auflage der Fläwi Änderung 0.05, zu beschließen.

Antrag

Die Auflageentwürfe ÖEK Änderung 0.04 und Fläwi Änderung 0.05 wie im Sachverhalt beschrieben samt Beilage J) zu beschließen.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.04**

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.05**

ENTWURF

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

28. Sep. 2017



FRANZ RADASCHITZ – INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II TEL 0316 / 82 71 77, FAX 0316 / 827177-13

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.04

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am GZ:

Kundmachung am

Auflage vombis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



FRANZ RADASCHITZ – INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II TEL 0316 / 82 71 77, FAX 0316 / 827177-13

VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.04, nach §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 61/2017, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:20.000 vom 12.9.2017, GZ 621-43/EP0.04, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:

Am südöstlichen Rand der Gemeinde, im Bereich der Schwarzieregalm und des Harriegels wird für die Erweiterung des bestehenden Windparks ("Windpark Pretul") eine örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung / Windkraftanlage festgelegt.

Der Erweiterungsbereich ist, zusammen mit einem in der Gemeinde Spital am Semmering liegenden Teil der Eignungszone, für maximal vier Windkraftanlagen bestimmt.

Er kann nur konsumiert werden, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich Windkraftanlagen zur Errichtung kommen,

- die bei einem Standort in einer Seehöhe ab 1.570m eine Nabenhöhe von maximal 100m (gemessen ab Fundamentoberkante bis Nabennitte) und eine Gesamthöhe von maximal 155m haben (gemessen ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze),
- bei einem Standort unter einer Seehöhe von 1.570m eine Nabenhöhe von maximal 125m (gemessen ab Fundamentoberkante bis Nabennitte) und eine Gesamthöhe von maximal 180m haben (gemessen ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze), und
- deren Schalleistungspegel bei 95% der Nennleistung nicht über 107dB liegt.

Mit der Nutzung einhergehende mögliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie sie im Umweltbericht dargestellt sind, müssen durch Maßnahmen vermieden bzw. reduziert werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber zu sichern.

§3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.05**

ENTWURF

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am GZ:

Kundmachung am

Auflage vombis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



FRANZ RADASCHITZ – INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II TEL 0316 / 82 71 77, FAX 0316 / 827177-13

VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.05 nach §38 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 61/2017, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:10.000 vom 12.9.2017, GZ 621-43/FWP0.05, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Freiland-Sondernutzung Windkraftanlage

Ein Teil des Grundstücks 236/1 KG Schöneben – Ganz, der bisher Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und zum Teil Verkehrsfläche war, wird als Freiland / Sondernutzung für die Energieerzeugung- und versorgung mit Windkraftanlagen festgelegt,

- die bei einem Standort in einer Seehöhe ab 1.570m eine Nabenhöhe von maximal 100m (gemessen ab Fundamentoberkante bis Nabennitte) und eine Gesamthöhe von maximal 155m haben (gemessen ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze),
- bei einem Standort unter einer Seehöhe von 1.570m eine Nabenhöhe von maximal 125m (gemessen ab Fundamentoberkante bis Nabennitte) und eine Gesamthöhe von maximal 180m haben (gemessen ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze), und
- deren Schalleistungspegel bei 95% der Nennleistung nicht über 107dB liegt.

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 Stuhleck - Pretul und unterliegt daher den damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen (§8 Stmk. Naturschutzgesetz).

B. Zeitliche Folgenutzung Windkraftanlage

Für einen Teil der Grundstücke 232, 233/1, 233/6 und 235/2 KG Schöneben – Ganz wird eine Sondernutzung für die Energieerzeugung- und versorgung mit Windkraftanlagen gemäß Punkt A. als zeitliche Folgenutzung festgelegt.

Bis zum Eintritt der Folgenutzung ist das Gebiet als Freiland für land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es unterliegt der Nutzungsbeschränkung Wald.

Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist die Erteilung einer Rodungsbewilligung.

Im Falle einer zeitlich oder räumlich begrenzten Rodungsbewilligung gilt die Sondernutzung nur für die bewilligten Flächen und den bewilligten Zeitraum.

Die Sondernutzungsfläche (Gebiet A und B) ist für insgesamt maximal vier Windräder bestimmt.

Das Änderungsgebiet liegt in einem potenziellen Störwirkungsbereich für militärische Einrichtungen. Die Neuerrichtung von Windkraftanlagen oder deren Änderung erfordert das Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesheer.

§ 3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Flächenwidmungsplanänderung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.04

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.05

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Da die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eine eng aufeinander abgestimmte Planung zum Inhalt hat, wurden die Erläuterungen der beiden Änderungen zusammengefasst.

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / örtliches Entwicklungskonzept:
örtliches Entwicklungskonzept 0.01 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sowie
Luftbilder, Stand Juli 2014, Quelle GIS Steiermark.

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / Flächenwidmungsplan:
Flächenwidmungsplan 0.01 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Dem
Änderungsplan ist der aktuelle Kataster, Stand 1.10.2016, zugrunde gelegt.

Planungsunterlagen:

- Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBl. 61/2017
- Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost, LGBl. Nr. 89/2016
- Luftbild und Kataster, zur Verfügung gestellt von der Stmk. Landesregierung (GIS Steiermark) für die Revision des Flächenwidmungsplanes
- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. 72/2013
- Planungen zur Errichtung des Windparks durch das Büro PLANUM – Fallast, Tischler & Partner GmbH im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG
- Strategische Umweltprüfung - Umweltbericht, Verfasser PLANUM – Fallast, Tischler & Partner GmbH im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG, samt
 - Fachgutachten Schalltechnik, Verfasser smartproject, Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz
 - Fachgutachten Landschaft, Verfasser freiland Umweltconsulting ZT-GmbH
 - Fachgutachten Tiere inkl. Wildökologie; Verfasser REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH
 - Leistungsdichtenachweis, Verfasser Energiewerkstatt, Technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie

2. Anlass und Inhalt der Änderung, geänderte Planungsvoraussetzungen

Anlass für die Änderung ist das Planungsinteresse der Grundeigentümerin des Änderungsgebietes und Betreiberin des bestehenden Windparks auf der Pretul, der Österreichischen Bundesforste AG, den Windpark zu erweitern.

Die Gemeinde unterstützt dieses Vorhaben und hat, um in der örtlichen Raumplanung die Voraussetzungen für eine kurzfristige Realisierung des Projektes zu schaffen, eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.

Gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 kann das örtliche Entwicklungskonzept dann geändert werden, wenn sich die Planungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben.

Solche geänderte Planungsvoraussetzungen liegen wie folgt vor:

- Mit dem im Jahr 2013 in Kraft getretenen Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie wurden der am Hauptkamm der Fischbacher Alpen südlich des Stuhlecks liegende Bereich mit der Pretul sowie der Seitenkamm am Moschkogel als Vorrangzone für die Windenergienutzung festgelegt. Die Vorrangzone ist mittlerweile bebaut und bietet keinen Platz mehr für weitere Windkraftanlagen.
Die für die geplante Erweiterung notwendige Fläche liegt zwar außerhalb der Vorrangzone, das mit der Vorrangzone dokumentierte überörtliche Interesse an einer konzentrierten Windenergienutzung in diesem Bereich erlaubt aber, auch angrenzende Bereiche, sofern sie die im Entwicklungsprogramm genannten Kriterien erfüllen, im Hinblick auf ihre Eignung für die Windkraftnutzung zu prüfen.
Das war bereits die Grundlage für eine Erweiterung des Windparks Moschkogel nach Konsumation der Vorrangzone und ist auch der Ausgangspunkt der Planung der Erweiterung nach dem nunmehr fertig gestellten Windpark Pretul.
- Die Nutzung erneuerbarer Energie ist in zunehmendem Maße im öffentlichen Bewusstsein als Element einer zukunftsorientierten Energieversorgung verankert; das hat sich in den letzten Jahren weiter verstärkt. Die Erzeugung erneuerbarer Energie geht mit der Möglichkeit lokaler Wirtschaftsimpulse einher und entspricht energiepolitischen Zielsetzungen auf Landes- und Bundesebene, für die sich auch die Gemeinde aktiv engagiert. Das Planungsinteresse der Windparkbetreiberin und die von ihr durchgeführten Untersuchungen zur Erweiterung des Windparks schaffen in diesem Zusammenhang geänderte Planungsvoraussetzungen.
- Mürzzuschlag nimmt seit 2010 am "e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden" teil und ist eine von 13 e5-Gemeinden in der Steiermark. Das e5-Programm ist Teil von "klimaaktiv", einer Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Es unterstützt Gemeinden beim Vorhaben, Energie effizienter und umweltverträglicher zu nutzen und den Einsatz von erneuerbarer Energie auszubauen. Mit der Teilnahme am e5-Programm ergeben sich auch in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigende Zielsetzungen.

Das Projektgebiet erstreckt sich über Flächen, die auch in der Nachbargemeinde Spital am Semmering liegen. Um eine konsistente Ausweisung zu erreichen, wurden die Verfahren in der örtlichen Raumplanung der beiden Gemeinden aufeinander abgestimmt.

3. Lage und Randbedingungen



Lage Windpark Pretul und Windpark Moschkogel

Kartengrundlage: GIS Steiermark

- Lage

Das Änderungsgebiet liegt auf einem Ausläufer der Fischbacher Alpen am südöstlichen Rand der Gemeinde. Der Ausläufer bildet einen zum Mürz- und Fröschnitztal gerichteten Bergrücken, der an der Gemeindegrenze an den in Nordost- Südwestrichtung verlaufenden Hauptkamm mit der Pretulalpe anschließt. Das Stadtgebiet von Mürzzuschlag (südöstlicher Stadtrand) ist rund 5,5km bis 7,3km entfernt.

Der bestehende Windpark Moschkogel befindet sich auf dem dem Änderungsgebiet benachbarten Bergrücken, der bestehende Windpark Pretul am Hauptkamm und dem Seitenkamm südlich des Moschkogels.

Der Gebirgskamm im Bereich der Pretul gehört zu den windreichen Gebieten der Steiermark.



Luftbild

Quelle: GIS Steiermark

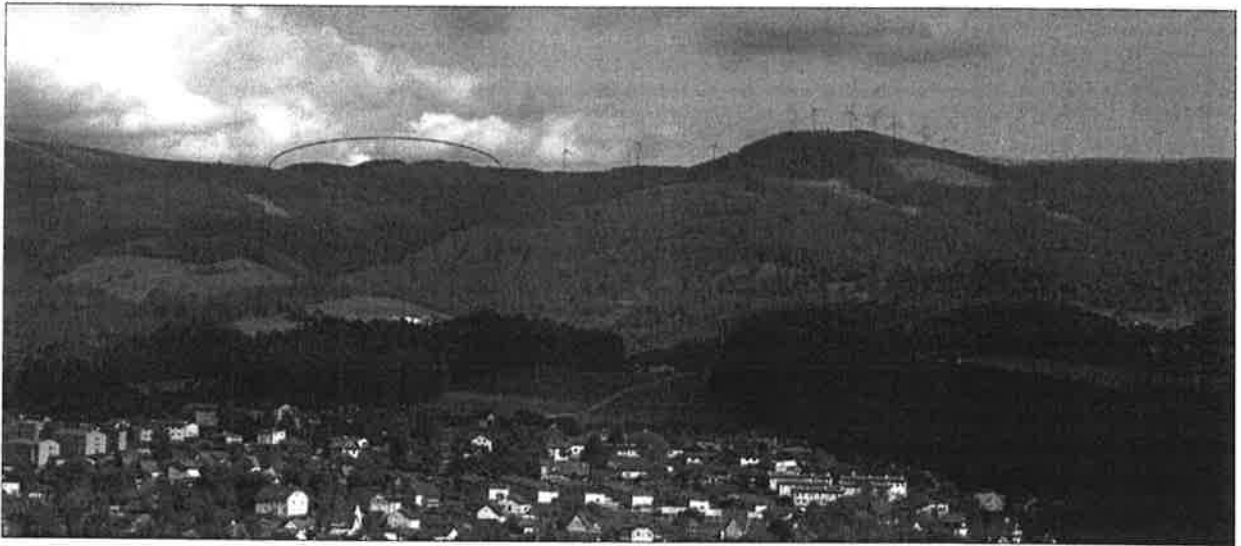
- Landschaftliches Umfeld

Das Bergland um das Änderungsgebiet ist weitgehend bewaldet. Die Kammlagen einschließlich des Änderungsgebiets liegen etwa an der Waldgrenze. Flache Übergänge des Geländes und die Vegetation schaffen auf den Höhenrücken eine weitläufige Almenlandschaft.

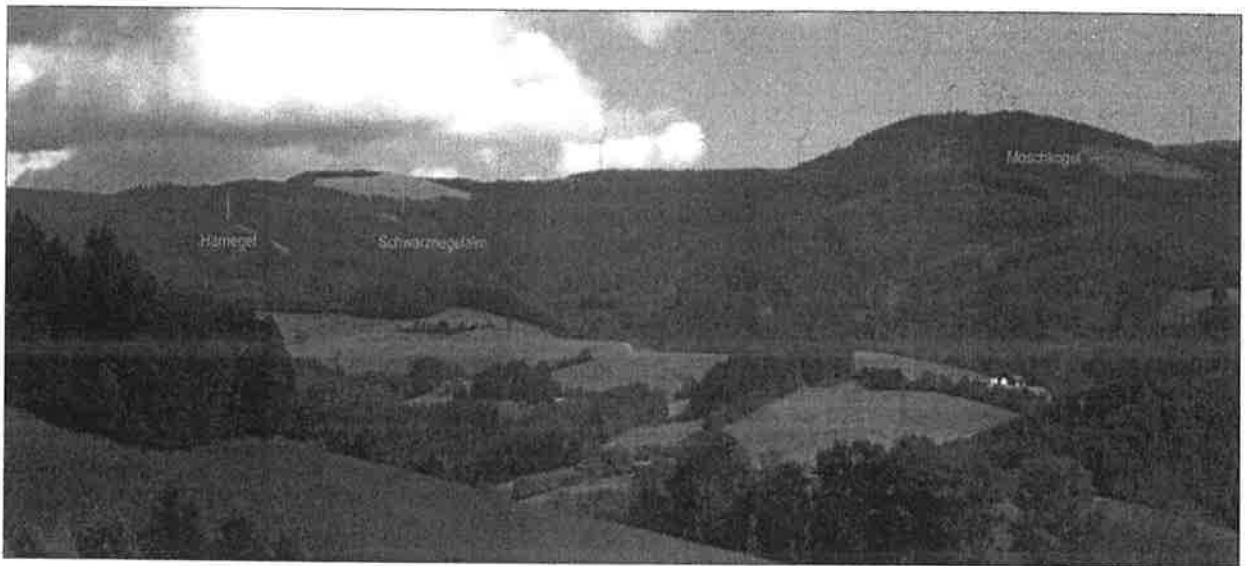
Die bestehenden Windparks sind durch die Exponiertheit des Standortes nicht nur in den nahegelegenen Seitentälern, Gegenhängen und höheren Abschnitten des Berglandes der näheren und weiteren Umgebung sondern auch in weiten Teilen des Haupttales (Mürz – Fröschnitz) sichtbar. Die Standorte der Windräder bilden einen Teil des südöstlichen Sichthorizonts im Mürztal, dessen natürliche Ausprägung durch die Anlagen beeinträchtigt wird. Auch der einige Kilometer weiter südlich gelegene Windpark am Steinriegel wird auf diese Art im Landschaftsbild wirksam.

Die von weitläufiger Bewaldung gekennzeichneten Gebirgszüge stehen im Kontrast zum von baulichen Anlagen bestimmten Talraum. Sie vermitteln im Talraum die Nähe zu intakter Landschaft, zu Natur und Erholungsraum und stellen damit auch eine Qualität des Siedlungsraumes dar. Durch die Großanlagen am Kamm wird diese Qualität, verstärkt durch die Bewegung der Rotoren, geschmälert. Zum einen engen aber vorgelagerte Gebirgsausläufer und Sichtbarrieren durch Wälder die visuelle Reichweite ein, zum anderen verringert die Entfernung die Wirksamkeit im Landschaftsbild vom Talraum aus: Die Anlagen sind so zwar im Talraum visuell durchaus präsent, treten aber nicht aufdringlich in Erscheinung.

Sehr stark ist deren Präsenz dagegen auf dem als Erholungsgebiet stark frequentierten Kamm vom Stuhleck zur Pretul, wo die Almenlandschaft mit den Liftanlagen am Stuhleck schon länger vorbelastet war, mit den Windparks Moschkogel und Pretul sowie dem etwa 2,5km entfernten Windpark am Steinriegel aber nun eine sehr starke Überformung mit technischen Anlagen erfahren hat. Die Mächtigkeit der Anlagen, ihre Anzahl und ihre Ausdehnung machen sie zum bestimmenden Element der Landschaft.



Planungsgebiet und bestehende Windparks von Mürzzuschlag - Lambach



Planungsgebiet und bestehende Windparks von Mürzzuschlag - Pernreit



Planungsgebiet vom Moschkogel



Planungsgebiet, Moschkogel und Pretul vom Stuhleck

- Derzeitige Nutzung am Änderungsgebiet und in der Umgebung des Änderungsgebietes

Das Änderungsgebiet ist derzeit unbebaut. Der südliche Teil, die Schwarzriegelalm, ist unbewaldet und wird als Weidefläche genutzt. Auch der nördliche Teil (Harriegel) ist, zumindest derzeit, unbestockt. Ein dazwischen liegender Wald trennt die beiden Bereiche.

Auf der westlichen Hangflanke, rund 200m unterhalb der Kammlinie befindet sich die saisonal bewirtschaftete Schwarzriegelalmhütte, eine nicht dauerbewohnte Halterhütte.

Andere Gebäude sind im Nahbereich nicht vorhanden. Bauland ist mehrere Kilometer entfernt.

Rund 700m östlich, in der Gemeinde Spital am Semmering, beginnt das Skigebiet Stuhleck (Piste Steinbachalm).

Im Süden, am Anbindungspunkt an den Hauptkamm, grenzt der im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie als Ausschlusszone festgelegte Teil des Kamms an das Änderungsgebiet. In diesem Bereich der Ausschlusszone befindet sich das als Naturschutzgebiet festgelegte Schwarzriegelmoor, für das im Rahmen des Ausbaus des bestehenden Windparks ökologische Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen wurden.

Westlich des Schwarzriegelmoors schließen der Windpark Pretul und – rund 1,5km vom Änderungsgebiet entfernt – der Windpark Moschkogel an. Die beiden Windparks bilden eine zusammenhängende Anlagengruppe, die die gesamte im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie festgelegte Vorrangzone "Pretul" einnimmt.

Der Windpark Pretul erstreckt sich über rund 3,5km von der an der Gemeindegrenze zwischen Langenwang und Mürzzuschlag liegenden Amundsenhöhe bis zum Grazer Stuhleck nahe dem Schwarzriegelmoor. Er liegt auf ca. 1.600 bis 1.660m Seehöhe und umfasst 14 Windkraftanlagen.

Der Windpark Moschkogel besteht aus zehn Windkraftanlagen, davon sind derzeit sieben errichtet. Drei weitere sind auf der mit der FWP-Änderung 0.01 ausgewiesenen, nördlich an die Vorrangzone anschließenden Sondernutzungsfläche geplant. Die Anlagenstandorte befinden sich auf ca. 1.460 bis 1.595m Seehöhe.

Der Windpark Pretul wird von der Österreichischen Bundesforste AG betrieben, der Windpark Moschkogel von der Viktor-Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH.

Knapp 4km südwestlich des Änderungsgebietes und ca. 1,2km südwestlich des nächstgelegenen Windrads auf der Amundsenhöhe liegt – in den Gemeinden Langenwang und Ratten – der Windpark Steinriegel mit 21 Windrädern auf einer Seehöhe von 1.400 bis 1.575m.

Von diesen Anlagen sowie ergänzenden Bauwerken (Trafos, Zufahrten) abgesehen wird der gesamte Bereich forstwirtschaftlich und zum Teil (Almen) landwirtschaftlich genutzt.

Stuhleck und Pretul sind Ausflugsziele, im Sommer wie auch im Winter.

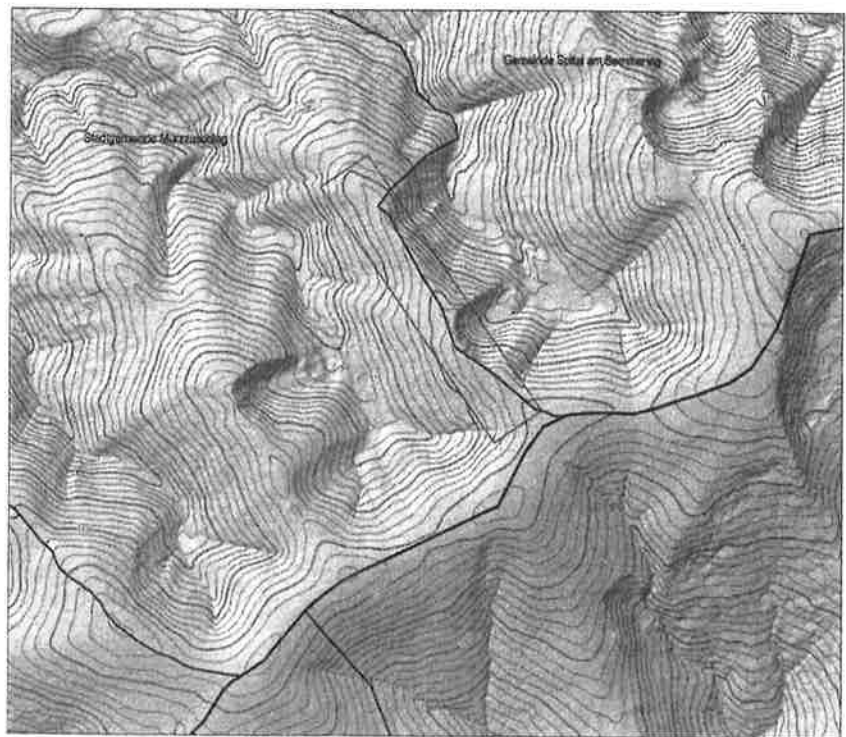
Am Hauptkamm verlaufen die Weitwanderwege Nr. 02 – Zentralalpenweg und Nr. 740 – Steirischer Voralpenweg. Das Gebiet wird, vor allem entlang des Hauptkamms, auch von Skitourengestern und Schneewanderern genutzt.

Der lokale Wanderweg Nr. 743 und die Skitour Stuhleck – Mürzzuschlag führen durch das Änderungsgebiet.

• Gelände im Änderungsgebiet und in der Umgebung

Das Gelände im Bereich der Pretul ist von langen Seitentälern der Mürz und der Frörschnitz mit gestreckten Bergrücken gekennzeichnet, denen Hangflanken mit nur kürzeren Ausläufern und schwächer ausgeprägtem Relief auf der Südostseite des Hauptkamms - zum Feistritztal - gegenüber stehen.

Das Änderungsgebiet liegt auf dem Nebenkamm zwischen Steinbach- und Auersbachgraben. Es schließt am Schwarzriegel, einem rund 200m unterhalb des Stuhlecks liegenden Sattelbereichs an den Hauptkamm an und erstreckt sich rund 2km



Gelände im Bereich des Planungsgebietes

Quelle: GIS Steiermark

entlang der Kammlinie in nordwestliche Richtung. Der südliche Rand liegt auf rund 1.600m Seehöhe, der nördliche auf ca. 1.400m. Während das Terrain in der Kammlinie nur eine mäßige Neigung hat, fällt es zu den Gräben, vor allem zum Steinbach, mit ziemlich steilen Hängen.

- Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen

Die Schwarzriegelalm ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22 (Stuhleck – Pretul), in dem auch der gesamte bestehende Windpark Pretul liegt.

Ein Teil der Erweiterungsfläche ist bewaldet. Die Nutzung ist daher beschränkt. Der südliche Teil (Schwarzriegelalm) fällt laut Waldentwicklungsplan in der Zone der Schutzwälder, der nördliche Teil samt dem derzeit bestehenden Wald ist als Bereich, in dem keine der überwirtschaftlichen Waldfunktionen eine hohe Wertigkeit erlangt, eingestuft.

Da es bei der Änderung um technische Großanlagen im alpinen Raum geht, muss unabhängig von Schutzgebietsfestlegungen von einer hohen Eingriffssensibilität ausgegangen werden. Das betrifft nicht nur andere Nutzungen und die Landschaft, sondern auch zB die Flora und Fauna. Mit den Planungen und dem Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen liegen für das Gebiet schon umfangreiche Grundlagen vor, die im Vorfeld der projektierten Erweiterung durch zusätzliche Studien ergänzt wurden. Sie sind Teil der strategischen Umweltprüfung, in der die Auswirkungen des Projektes im sensiblen Umfeld des Planungsgebietes beleuchtet wurden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.

Gefährdungen durch Hochwasser, Vermurung oder Lawinen sind im Bereich des Änderungsgebietes nicht bekannt.

- Infrastruktur

Durch die bestehenden Windparks sind die wesentlichen Infrastrukturen – Zufahrt, Stromableitung – vorhanden. Die Zufahrt zum Windpark Pretul kann auch für das Erweiterungsgebiet genutzt werden. Neue Wege sind daher nur für die relativ kurzen Strecken vom Bestand zu den neuen Anlagenstandorten notwendig.

Die Kapazität der bestehenden Stromableitung (Erdkabel zum Umspannwerk Mürzzuschlag der STEWEAG nahe der S6-Abfahrt Mürzzuschlag West) reicht auch für die zusätzlichen Anlagen.

- Eigentumsverhältnisse

Das Planungsgebiet gehört wie auch die Umgebung samt dem Bereich der bestehenden Windparks den Österreichischen Bundesforsten.

- Windpark – Bestand und Projekt

Der bestehende Windpark Pretul umfasst 14 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 42MW, der Windpark Moschkogel umfasst zehn Windkraftanlagen mit insgesamt 23MW Leistung, der Windpark Steinriegel 21 Windkraftanlagen mit 38,3MW.

Bild Bestand + Planung

Mit der Erweiterung des Windparks Pretul sind vier zusätzliche Anlagen geplant. Sie liegen auf niedrigeren Seehöhen als der Bestand. Um die damit verbundenen geringeren Windgeschwindigkeiten zu kompensieren, werden von den Projektanten höhere Anlagen als im Bestand ins Auge gefasst. Die Rotoren kommen dadurch auch in günstigere Strömungsschichten.

Im gegenwärtigen Stadium des Projektes wurde das Typenspektrum auf vier in Frage kommende Anlagen eingeschränkt. Bei der Auswahl spielten neben der Energieausbeute auch die Verträglich-

lichkeit der Anlagenausmaße mit den Dimensionen der Bestandswindräder, die Möglichkeit der Anlieferung und mit dem Standort verbundene bauliche Schranken eine Rolle. Für die vorliegende Planung (samt Umweltprüfung) wurde vom Worst-Case-Szenario ausgegangen, dass also das größte Windrad zum Zug kommt. Dessen Daten sind in der nachfolgenden Tabelle den bestehenden Anlagen auf der Pretul und am Moschkogel sowie am nahe gelegenen Steinriegel gegenübergestellt:

Windpark	Anlagen	Leistung je Anlage	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Seehöhe (Standort)
Steinriegel I	10	1,3 MW	60m	62m	91m	1.470 – 1.575m
Steinriegel II	11	2,3 MW	85m	71m	120,5m	1.400 – 1.470m
Moschkogel I+II	7	2,3 MW	64m	71m	99,5m	1.550 – 1.595m
Moschkogel III	3	2,3 MW	85m	71m	120,5m	1.460 – 1.490m
Pretul I	14	3,0 MW	78m	82m	119m	1.600 – 1.660m
Pretul II	1	3,0 MW	99m	112m	155m	1.570 – 1.600m
	4	3,45 MW	124m	112m	180m	1.400 – 1.570m



Windparks Moschkogel und Pretul sowie geplante Erweiterung (Luftbild: GIS Steiermark)

4. Überörtliche Planung

4.1 Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag

Das regionale Entwicklungsprogramm (Repro) enthält verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung und legt die überörtlichen Entwicklungsziele für die Region fest. Es wurde im Jahr 2016 überarbeitet (LGBI. 89/2016). Das nun gemäß der Einteilung des Landesentwicklungsprogramms für die Region Obersteiermark Ost erlassene Programm ersetzt das früher für den früheren Bezirk Mürzzuschlag geltende.

Im Repro sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und die Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen festgelegt. Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind überörtliche Siedlungsschwerpunkte und Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs ausgewiesen.

Das Änderungsgebiet gehört zu den im REPRO festgelegten Teilräumen „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“ und „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“. Vorrangzonen sind nicht festgelegt.

Diese Zuordnung war im früheren Repro gleich und wurde im örtlichen Entwicklungskonzept berücksichtigt.

Für die Teilräume im Änderungsgebiet gelten folgende Ziele und Maßnahmen (§3):

(1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

- 1. Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.*
- 2. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.*

(2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

- 1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.*
- 2. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.*

Spezifische, auf die Windenergienutzung gerichtete regionale Zielsetzungen sind im regionalen Entwicklungsprogramm nicht enthalten.

Der geforderten Rücksichtnahme auf die Landschaft und die Eingriffssensibilität wird unter Berücksichtigung der Vorrangzone für die Windenergienutzung, der schon bestehenden Anlagen und der Untersuchungen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung Rechnung getragen. Die Planung steht daher nicht im Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen für die betroffenen Teilräume.

Laut Repro-Übergangsbestimmungen müssen das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan spätestens bei der nächsten Revision an das neue Repro angepasst werden. Bei Änderungen muss eine Anpassung im erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden. Da die vorliegende Änderung einen Bereich betrifft, wo die Repro-Vorgaben nicht wesentlich von den bisherigen, schon in die örtliche Raumplanung eingeflossenen abweichen, ist eine Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nicht erforderlich.

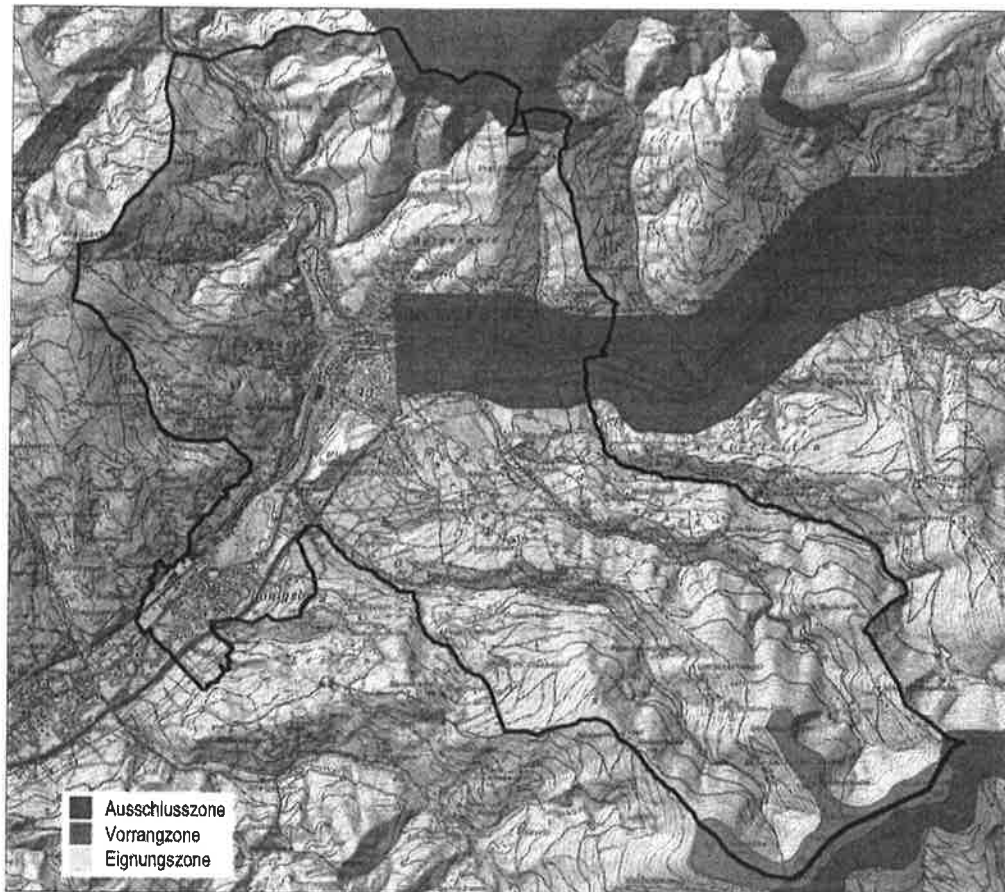
4.2 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (SAPRO Windenergie)

Im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist der Ausbau der Windenergie in der Steiermark geregelt. Im Entwicklungsprogramm sind Ziele und Maßnahmen für den Ausbau der Windkraft und als Maßnahmen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt. Ziele sind:

- „(1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.
- (2) Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.“

Als Windkraftanlage im Sinne des Entwicklungsprogramms gelten Anlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt.

- In Ausschlusszonen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.
- Vorrangzonen sind für Projekte mit folgenden Voraussetzungen bestimmt:
 - bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen muss eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreicht werden;
 - bei der Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von mindestens 10 MW erreicht werden;
 - bei sonstigen Erweiterungen von Windkraftanlagen muss die bereits bestehende elektrische Gesamtleistung der Windkraftanlagen mindestens 20 MW betragen.
 - Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- In Eignungszonen sind Windkraftanlagen ohne eine bestimmte Mindestgesamtleistung zulässig.
- In Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.
- In Gebieten außerhalb von Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen, ist für die Errichtung von Windkraftanlagen vom Antragsteller eine mittlere Leistungsdichte von 180W/m² in 100 m Höhe über Grund für eine baurechtliche Genehmigung nachzuweisen.
Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700m zu betragen.
- Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen müssen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden. Dabei muss die nicht parzellenscharfe Ausweisung im Entwicklungsprogramm in eine parzellenscharfe Abgrenzung überführt werden. Die Ersichtlichmachung muss im Anlassfall, spätestens aber im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erfolgen.
- Vorrangzonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen.
In Eignungszonen ist die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen Voraussetzung für eine baurechtliche Bewilligung.



Zonen lt. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie in Mürzzuschlag

Innerhalb des Gemeindegebietes von Mürzzuschlag sind die Vorrangzone Pretul sowie Ausschlusszonen östlich des Grazer Stuhlecks an der südlichen Gemeindegrenze, im Talbereich (Kern- und Pufferzone des Weltkulturerbes Semmeringbahn) und an der nördlichen Gemeindegrenze (Kammlage des Berglandes mit Beeralpkogel, Großer Scheibe und Dürrkogel) festgelegt. Die Ersichtlichmachung auf örtlicher Ebene erfolgte anlassbezogen für die Zonen an der südlichen Gemeindegrenze mit der Änderung 0.01.

5. Prüfung der Voraussetzungen für eine Sondernutzung gemäß dem Sachbereich Windenergie (SAPRO Windenergie)

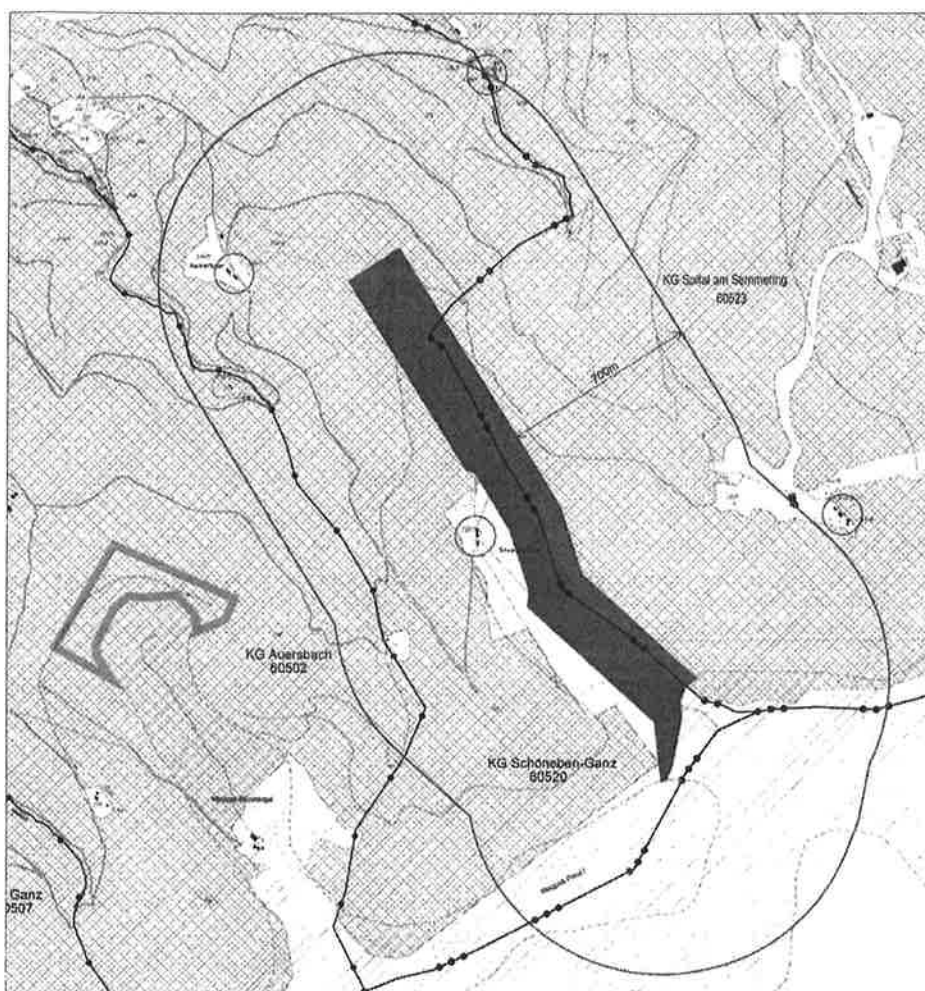
• Windangebot

Die Bundesforste haben als Grundlage der Projektierung der Erweiterung auch Untersuchungen über die Windverhältnisse anstellen lassen. Diese Untersuchung, verfasst vom technischen Büro energiewerkstatt, hat ergeben, dass in 100m Höhe über Grund mittlere Leistungsdichten von über 300W/m^2 erreicht werden. Die Standortbedingung einer mittleren Leistungsdichte von mindestens 180W/m^2 wird also erfüllt.

• Abstand zu Bauland

Das dem Änderungsgebiet nächstgelegene Bauland ist das südlich der Ortschaft Spital gelegene, auf die touristische Nutzung eingeschränkte Gewerbegebiet "Schieferhof" im Skigebiet Stuhleck in der Gemeinde Spital am Semmering. Es ist knapp 2.900m vom Planungsgebiet entfernt. Der im SAPRO festgelegte Mindestabstand von 1.000m wird damit eingehalten.

- Abstand zu Wohngebäuden und dauerbewirtschafteten Schutzhütten



Gemäß den Bestimmungen im SAPRO Windenergie dürfen Sondernutzungen für Windkraftanlagen in Bereichen, die in keine der im SAPRO ausgewiesenen Zonen fallen, nur dann ausgewiesen werden, wenn die Grenzen der Sondernutzung mindestens 700m von Wohngebäuden und dauerbewirtschafteten Schutzhütten entfernt ist.

Innerhalb von 700m um das Erweiterungsgebiet befinden sich folgende Gebäude:

Name	Gst. / Adresse	Eigentümer / Nutzung
Schwarzriegelalm	Auersbach 23, Gst. .27 KG Schöneben – Ganz	Österreichische Bundesforste /saisonal genutzte Halterhütte
Forsthaus Hochraith	Gst. 233/1 KG Schöneben – Ganz	Österreichische Bundesforste / Wochenendhaus
Knauersäge	1228 KG Spital a. S.	Aschenbrenner Josef, Aschenbrenner Theresia, 8684 Spital am Semmering / Wochenendhäuser
Knauersäge	743 KG Spital a. S.	Kreith Maria Christina, Kreith Clemens, 1190 Wien / Wochenendhäuser
Steinbachhütte	.144/8 KG Spital am Semmering	Österreichische Bundesforste / saisonal genutzte Halterhütte

Diese Gebäude dienen nur dem zeitweiligen Aufenthalt in Verbindung mit der Weidewirtschaft und der Jagd. Sie sind keine Wohngebäude (Haupt- oder Nebenwohnsitze) und keine dauerbewirtschafteten Schutzhütten.

6. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Die Neufestlegung der Eignungszone schafft den Raum für die Erweiterung des bestehenden Windparks um vier zusätzliche Windräder.

Die Eignungszone ist rund 2km lang und zwischen 200 und 220m breit. Das Flächenausmaß beträgt 43ha groß. Mit der Änderung rückt der Windpark näher an den Talraum und besetzt mit dem Harriegel auch einen Bereich des Berglandes, der im Haupttalraum - wie auch der Moschkogel - als vorgeschobene Erhebung in Erscheinung tritt. Der für vier 4 Windräder sehr große Flächenanspruch ergibt sich aus den windbedingt großen Abständen zwischen den einzelnen Anlagen, die sich zum Teil aber auch im bestehenden Windpark finden.

Die Abgrenzung geht von der von den Bundesforsten beauftragten Projektvorplanung des Büros PLANUM – Fallast, Tischler & Partner GmbH aus und berücksichtigt einen Spielraum für die Standortoptimierung sowie eventuell notwendige Verschiebungen aus der Kammlinie, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben könnten, um nachteilige Auswirkungen auf die Fauna zu vermeiden.

Die Fläche ist nicht für jede beliebige Art von Windrädern geeignet. Vielmehr muss beachtet werden, dass die für die Planung maßgeblichen Grundlagen (Standortplanung, Umweltprüfung, Fachgutachten zu den Umweltauswirkungen) auf einem bestimmten Typenspektrum basieren und eine Abweichung zu anderen Voraussetzungen führt. Daher wurden im Wortlaut die maximalen Höhen der Anlagen und deren Schallleistung fixiert.

Aus der Umweltprüfung ergibt sich, dass in den Themenkreisen Landschaft und Erholung (Sachthemen Landschaftsbild und Erholung / Freizeiteinrichtungen) und Naturraum / Ökologie (Sachthemen Pflanzen und Tiere) eine Verschlechterung eintritt. Diese Verschlechterungen sind laut Umweltbericht nicht gravierend und können mit Maßnahmen auf ein verträgliches Maß gesenkt werden, wobei dieses Maß im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt werden wird.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird im Umweltbericht ein teilweiser Widerspruch zur Alpenkonvention festgestellt.

In den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten muss ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot berücksichtigt werden. Allerdings ergibt sich dadurch nicht zwangsläufig ein Ausschluss der Windenergienutzung. Die Windenergienutzung stellt als Form einer nachhaltigen umweltverträglichen Energiegewinnung einen gerechtfertigten, durch ein erhöhtes öffentliches Interesse untermauerten Eingriff dar, dessen Gewichtung gegenüber dem Schutzinteresse an Natur und Landschaft durch eine Interessensabwägung zu beurteilen ist.

Für diese Interessensabwägung ist feststellbar:

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch den bestehenden Windpark sehr stark vorbelastet und stellt im Bereich des Änderungsgebietes jedenfalls kein „unversehrtes naturnahes Gebiet und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention“ dar, deren Erhaltung ein Ziel des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie ist.

Der östlich an das Änderungsgebiet anschließende ansteigende Kambereich mit der rund 200m höher gelegenen Kuppe am Stuhleck bildet einen von Windkraftanlagen freien und einen durch die im Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie festgelegte Ausschlusszone geschützten Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Das Änderungsgebiet selbst liegt dagegen im topografisch gleichen Raum wie der bestehende Windpark und ist im topografischen Kontext als Ergänzungsfläche wahrzunehmen, die vom Stuhleck-Bergrücken abgesetzt ist. Der Ausdehnung des Windparks sind damit Grenzen gesetzt, die zugleich aber auch die Nutzung des

Raumes bis zu diesen Grenzen zulässt, ohne das Landschaftsschutzgebiet in wesentlicher Weise zu beeinträchtigen.

Die Ausweisung der Sondernutzung für die Windkraftanlagen deckt sich mit den Zielsetzungen der Gemeinden Mürzzuschlag (samt Altgemeinde Ganz) und Spital, den Anteil erneuerbarer und lokaler Energie zu erhöhen.

Die beiden Gemeinden sind auch Mitglied der „Klimamodellregion Mürzzuschlag“, in der sich 15 Gemeinden des ehemaligen Bezirks Mürzzuschlag zusammengeschlossen haben, um Strategien zum Klimaschutz und zum Energieverbrauch zu entwickeln. Ziel ist, die benötigte Energie bis 2030 weitgehend aus lokalen Ressourcen zu erzeugen. Die Windkraftanlagen spielen dabei als ertragreiche Form der Stromerzeugung eine Rolle.

Mürzzuschlag hat sich zudem als e5-Gemeinde in ein Programm eingeklinkt, in dem der Einsatz erneuerbarer Energieträger ein wesentliches Ziel ist.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Abgrenzung der Sondernutzungsfläche entspricht jener der örtlichen Eignungszone im Entwicklungsplan. Sie ist mit Maßen fixiert.

Die Fläche ist außer für die vier Windräder auch für erforderliche Nebenanlagen wie Kranstellplätze, elektrische Anlagen und die Zufahrt bestimmt.

Die Anlagen müssen zur Gänze, also auch samt dem von den Rotorblättern überstrichenen Luftraum innerhalb der Sondernutzungsfläche bleiben.

Die festgelegte Anzahl der Anlagen, deren maximale Höhen und der für einen Betrieb ohne gegenseitige Störung erforderliche Abstand schränken die Variationsmöglichkeiten für die Windradstandorte so ein, dass sie trotz des großen Ausmaßes der Fläche in ihren möglichen Lagen abschätzbar bleiben. Auf die Festlegung von Standortzonen für die einzelnen Anlagen konnte daher verzichtet werden.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem Störwirkungen auf militärische Anlagen möglich sind. Deshalb muss das Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesheer hergestellt werden.

Ein Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist Wald. Da der Wald die Sondernutzung ausschließt, ist eine zeitliche Folgenutzung festgelegt.

8. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Mit der Erweiterung wird eine bereits bestehende Windkraftanlage an einem vom Windangebot her günstigen Standort ausgebaut.
- Für die Erweiterung kann die im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark geschaffene Infrastruktur genutzt werden.
- Ausbau erneuerbarer Energie in Form einer Erweiterung einer schon bestehenden Anlage rechtfertigt den Verbrauch von zusätzlicher Landschaft und den Bodenverbrauch; bestehende Nutzung (wie Almwirtschaft) ist weiterhin möglich.
- Durch die Planung wird der Anteil lokal erzeugter erneuerbarer Energie erhöht, die energiepolitischen Ziele von Mürzzuschlag als e5-Gemeinde dadurch gefördert.

- Beeinträchtigungen und Gefahren für andere Nutzungen (Tourismus / Erholung) sind mit der Anlage zwar verbunden (Eiswurf, Lärm, Minderung des Erholungswerts), ändern sich durch die Erweiterung jedoch nicht wesentlich.
- Mit der Planung rückt der Windpark näher zum Haupttalraum (Mürztal, Fröschnitztal) und sie erlaubt größere Anlagen als im Bestand vorhanden sind. Durch die lockere, in der Höhenlage variierende Anordnung der bestehenden Windräder ist aber zu erwarten, dass die unterschiedlichen Größen – die sich im Rahmen noch vergleichbarer Dimensionen bewegen – in keiner so ausgeprägten Form zur Geltung kommen, dass sich im Talraum eine deutlich größere Dominanz der Anlagen im Landschaftsbild zeigt als bisher.
Da sich die mit der Erweiterung das Muster der Kombination der Anlagen am Hauptkamm mit Windrädern am Nebenkamm wiederholt, gilt das auch für die mit der Ausdehnung bis zum Harriegel weiter als bisher zum Tal hinlaufende Ausdehnung des Windparks.
- Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können mit kompensatorischen Maßnahmen auf ein Niveau gesenkt werden, das die Planung nicht in Frage stellt und, wie im Umweltbericht festgehalten ist, den üblichen Ausmaßen von Windkraftanlagen im alpinen Raum entspricht.

9. Strategische Umweltprüfung

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (§4) ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die darin enthaltenen Festlegungen geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz unterliegt,
2. oder Europaschutzgebiete nach dem Stmk. Naturschutzgesetz erheblich zu beeinträchtigen.

Allerdings ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

In Fällen, in denen nach dieser Bestimmung keine Umweltprüfung erforderlich ist, muss eine *Umwelterheblichkeitsprüfung* erfolgen, in der zu klären ist, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ist dies der Fall, so ist ebenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach §4 Abs. 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist weiters eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn

1. eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder
2. die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung der Umweltbericht, bei Nichterforderlichkeit die Begründung hierfür mit aufzulegen (§24 Abs.4 Stmk. ROG 2010).

Für die vorliegende Planung ist eine Umweltprüfung erforderlich.

Die Grundlagen für diese Umweltprüfung sowie die Umweltprüfung selbst sind im Umweltbericht, verfasst vom Büro PLANUM – Fallast Tischler & Partner GmbH dargestellt.

Der Umweltbericht mit der Umweltprüfung ist im Anhang angeschlossen.

10. Verfahren

Planzeichenverordnung

Mit 1.10.2016 ist eine neue Planzeichenverordnung in Kraft getreten. Sie muss als Grundlage für die Plandarstellung der Änderung herangezogen werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im §24 des StROG 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung ist im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen. Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß StROG 2010 und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagefrist muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf

- Auflagebeschluss:
Auflage von bis
Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung am
- Einwendungen und Stellungnahmen:
- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:
- Anhörungen:
- Endbeschluss:
- Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung:
- Inkrafttreten der Änderung:

ANHANG

Umweltbericht

Verfasser PLANUM – Fallast Tischler & Partner GmbH

Strategische Umweltprüfung Windpark Pretul 2

Umweltbericht

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Gemeinde Spital am Semmering

Strategische Umweltprüfung Windpark Pretul 2

Umweltbericht

Projektwerber:

Österreichische Bundesforste AG
A-3002 Purkersdorf | Pummergasse 10-12

Verfasser:

PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH
A-8010 Graz | Gartengasse 29
Mag. Johannes Leitner, Christoph Harg, MSc.

Stand:

Version 1
11.09.2017

Strategische Umweltprüfung Windpark Pretul 2

Fachgutachten Landschaft

Strategische Umweltprüfung Windpark Pretul 2

Fachgutachten Schall

Strategische Umweltprüfung

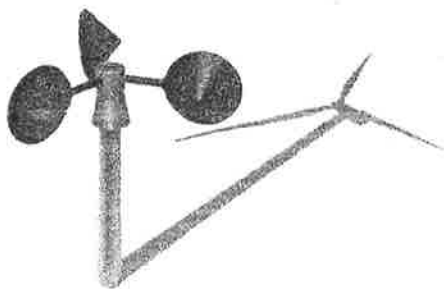
Windpark Pretul 2

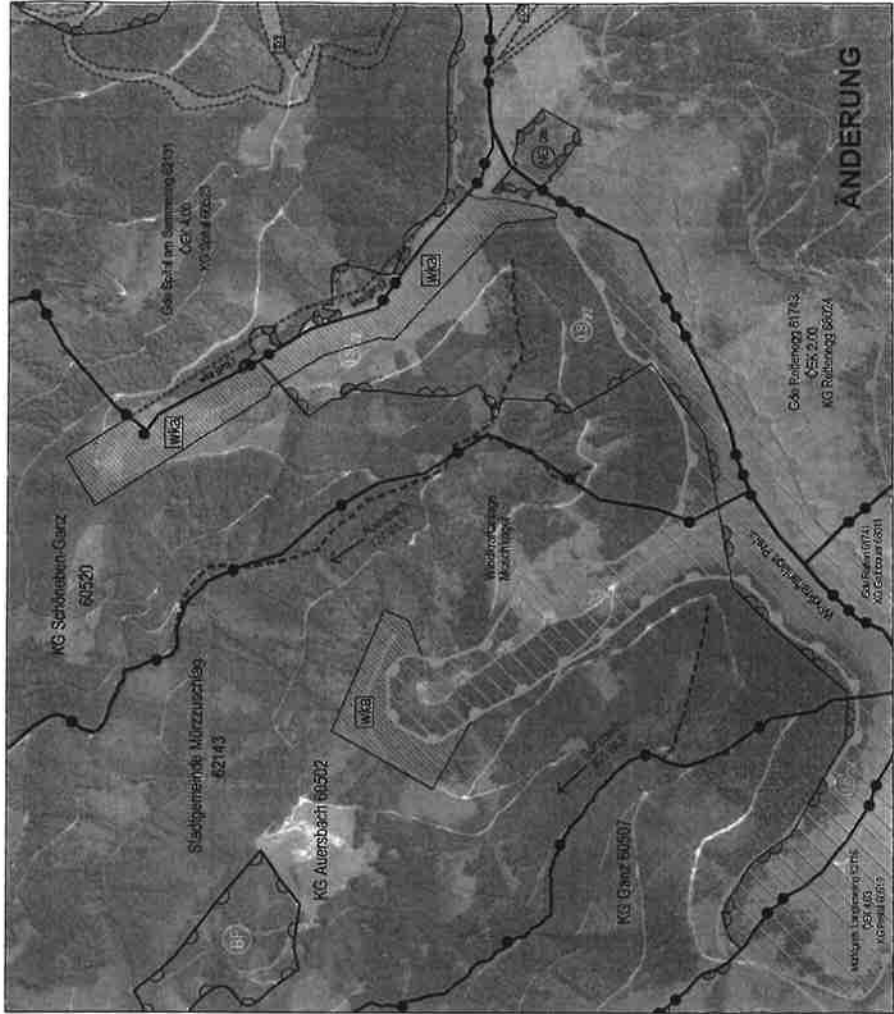
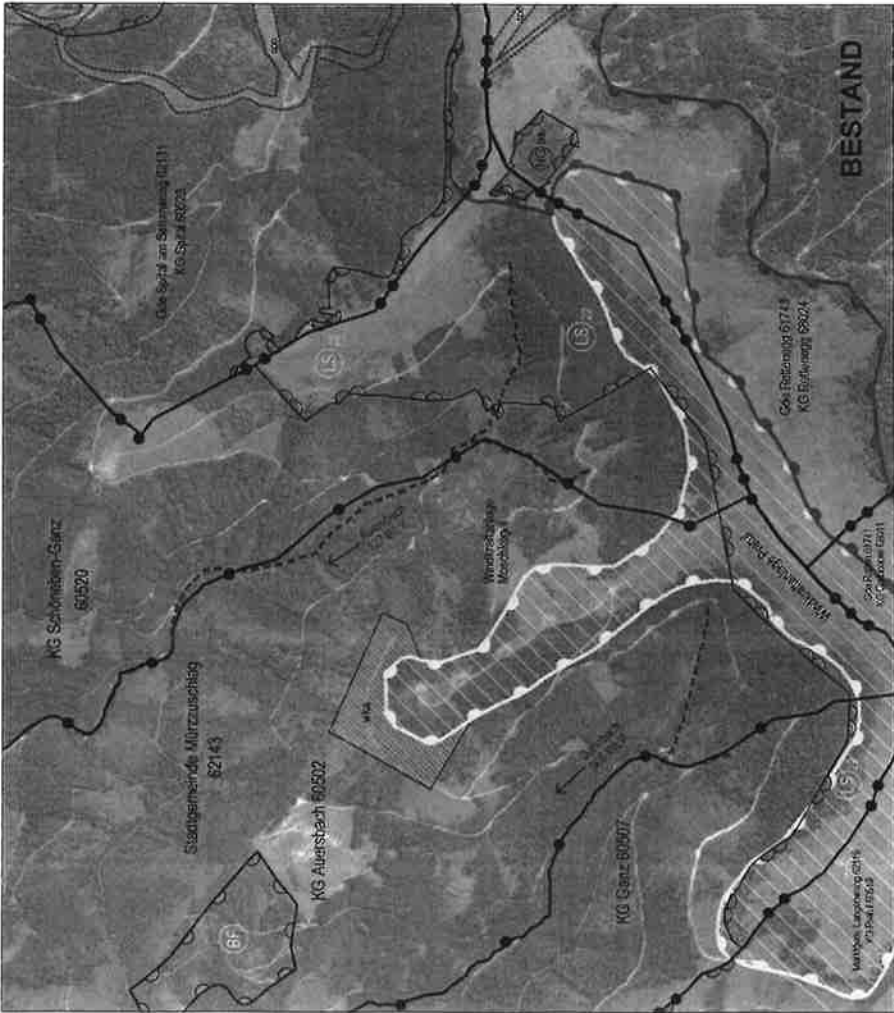
Fachgutachten Tiere inkl. Wildökologie

Leistungsdichtenachweis

WINDPARK PRETUL 2

Nachweis der laut SAPRO geforderten
Mindestleistungsdichte für die Widmung von
Windkraftanlagenstandorten





LEGENDE

Festlegungen

örtliche Einzugszone für Energieerzeugung - Windkraftanlage

Erschließungsmöglichkeiten

Naturschutzgebiet / Nummer

Landschaftsschutzgebiet / Nummer

Bodenfundstätte

Gewässer
Gewässernummer, -nummer, Zuständigkeit

Vorrangzone für Windkraftanlagen lt. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (PZVO 2007)

Vorrangzone für Windkraftanlagen lt. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (PZVO 2016)

Ausschlusszone für Windkraftanlagen lt. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (PZVO 2007)

Ausschlusszone für Windkraftanlagen lt. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (PZVO 2016)

PLANVERFASSER

Bezirksgrenze

Gemeindegrenze

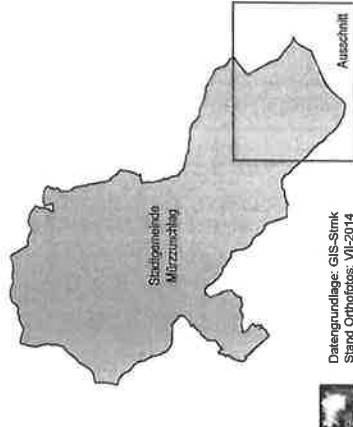
Katastralgemeindegrenze

örtliche Einzugszone in Nachbargemeinden

spo - Sport, ein - Erholung

Darstellung gem. Planzeichenverordnung 2007

Darstellung gem. Planzeichenverordnung 2016



Datengrundlage: GIS-Stilk
Stand Orthofotos: VI-2014

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATSBESCHLUSSES ÜBER DIE AUFLAGE DES ENTWURFS (94. ABS. 1. STN. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-BESCHLUSSES DER STEIERMÄRKSCHEN LANDESGEBIETSGEBIETSGEMEINSCHAFT (94. ABS. 1. STN. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

STADTGEMEINDE MURTZSCHLAG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 0.04 ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
12.9.2017	RADA	1:20.000	621-43/EP0.04

FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZKANENPLATZ 10A, TEL. 0316 82117, FAX 0316 82117, E-MAIL: f.radaschitz@raum.at

